

Eine Gewissensfrage

Autor(en): **W.A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **26 (1948)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-722721>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eine Gewissensfrage

Tun wir unsere Pflicht gegen die betagten Ausländer in unserem Lande?

Kürzlich haben wir das Gesuch einer durch Heirat Schweizerin gewordenen Frau für ihre alte Mutter erhalten, dessen Hauptinhalt wir der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten wollen. Wir bitten unsere Leser, sich an der sittlichen Empörung, welche daraus spricht, nicht zu stossen, sondern sich in die Lage der Beteiligten hinein zu versetzen.

„Es handelt sich um meine nunmehr 75 Jahre alte Mutter. Sie ist zwar Italienerin, aber seit ihrem 17. Lebensjahr, also jetzt 58 volle Jahre in der Schweiz. Meinen Vater, der auch Italiener war, lernte sie in der Schweiz kennen und heiratete mit 23 Jahren in der Schweiz, woselbst meine Eltern ihren Hausstand und ihre Familie gründeten. Anno 1912, also mit 39 Jahren, wurde meine Mutter Witwe mit 7 unmündigen Kindern.

(Aus dem damals in einer Zeitung veröffentlichten Nekrolog: F. C. wurde 1860 in Italien geboren und musste als neunjähriger Knabe hinaus in die Fremde, um sein Brot zu verdienen. Als er 24 Jahre alt war, wurde er als kantonaler Weger angestellt und diente als solcher 32 Jahre lang. Mehrmals hat er Personen mit eigener Lebensgefahr dem Lawinentode entrissen. Wegen seiner treuen, fleissigen Arbeit war er bei seinen Oberen allgemein geachtet.)

Als Ausländerin musste sie zusehen, wie sie sich und ihre Familie durchbrachte, wenn schon mein Vater in treuer Pflichterfüllung als kantonaler Wegmacher sich eine akute Lungenentzündung zugezogen hatte und ihr innert neun Tagen erlag. Meine brave Mutter brachte es durch unermüdlichen Fleiss so weit, dass sie alle ihre 4 Söhne zu Schweizerbürgern einkaufen konnte. Zwei von ihnen, heisst das, kauften sich selber ein, mit dem Ersparten ihres eigenen Verdienstes. Was aber meine Mutter bitter zu spüren bekam, da sie auf die Unterstützung ihrer grösseren Kinder für uns kleinere Geschwister angewiesen war.

Um einen meiner Brüder einkaufen zu können, musste sie Geld aufnehmen und dafür unser Haus verpfänden, welches sie und ihr Mann mit Ausländerfleiss und Ausländerenergie sich erspart hatten. Und für den vierten hob sie das Geld von der Bank ab, wo sie es aus dem Erbteil von ihrem Elternhaus in Italien angelegt hatte; also auch italienisches Geld.

Diese vier Schweizergesoldaten haben während allen Kriegsjahren Dienst geleistet und sind ihrer Gesinnung und ihrer Einstellung nach gute und begeisterte Schweizer, an denen man-

cher waschechte (Nicht-Papierschweizer) ein Beispiel nehmen könnte. Für den noch ledigen Sohn hat meine Mutter während all diesen Jahren die Wäsche besorgt, auch im grimmigsten Winter, und von ihren Ersparnissen manches Päckli diesem Schweizersoldaten ins Feld geschickt — sie, die Ausländerin. Sie hat sich also in mancher Weise verdient gemacht und wird nun trotzdem von der AHV einfach auf die Seite gestellt mit der Begründung, es sei beschlossen worden, nur die Schweizer zu unterstützen. Derweilen wird Leuten Unterstützung zuteil, die Güter besitzen und sich durch nichts verdient gemacht haben. Auch wird gesammelt für solche ausser Landes, die vor nicht allzu langer Zeit „Heil Hitler“ gerufen und verächtlich über die kleine Schweiz gelächelt haben. Es ist nicht zu verwundern, wenn man verbittert wird.

Jedes von uns nähme unsere Mutter zu jeder Zeit zu sich, aber so ein alter Mensch lässt sich nicht leicht verpflanzen und bleibt lieber an seinem Lebensabend in seinem „Nest“. Und mit der Geldunterstützung ist es wirklich so eine Sache, zumal heutzutage, wo ein Weiterkommen so erschwert wird durch die grosse Teuerung...“

Dieser Fall einer in einem abgelegenen Bergtal wohnenden alten Italienerin ist nicht so vereinzelt, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte. Es gibt in der Schweiz rund 30 000 Ausländer über 65 Jahre, meist Männer und Frauen, welche vor 1914 eingewandert sind, von unserer Volkswirtschaft dringend benötigt wurden und auf Grund der damaligen Verträge mit den Nachbarstaaten das Recht auf dauernde Niederlassung erhielten. Wie schwer es vor allem den ausländischen Arbeitern ist, bei der in den meisten Kantonen geltenden Einbürgerungspraxis sich das Schweizerbürgerrecht zu erwerben, geht aus obigem Gesuch genügend hervor.

Die Kantonalkomitees der Stiftung „Für das Alter“ gewähren nach Möglichkeit Fürsorgebeiträge an alte Ausländer, namentlich an gebürtige Schweizerinnen und an solche, welche mindestens 25—30 Jahre bei uns wohnen und unserer Volkswirtschaft oft unentbehrliche Dienste geleistet haben. Aber in einzelnen Grenzkantonen, besonders im Tessin, übersteigt die Aufgabe der Fürsorge für betagte Ausländer die Leistungsfähigkeit der Stiftung. Am schlimmsten daran sind die Italiener, deren Heimatstaat keine Unterstützungen ins Ausland leistet, denn Italien unterstützt seine Angehörigen nicht im Ausland, sondern wartet deren Heimkehr ab. Das ist für gebürtige Schweizerinnen, aber auch für mit unsern Verhältnissen verwachsene

Italiener eine Aussicht, wogegen sie sich bis zum äussersten wehren.

Die im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung getroffene Regelung, wonach Angehörige von Staaten, mit denen keine abweichenden Vereinbarungen abgeschlossen worden sind, nur rentenberechtigt werden, sofern sie während mindestens 10 vollen Jahren die Beiträge an die AHV entrichtet haben (Art. 18, Abs. 3), ist grundsätzlich gewiss richtig wie auch der Ausschluss der Ausländer vom Anspruch auf eine Uebergangsrente (Art. 42).

Es gibt aber viele Einzelfälle, welche ein Entgegenkommen verdienen. Die Kantonalkomitees der Stiftung „Für das Alter“ tun ihr Möglichstes, um hier zu helfen. Aber sie können bloss einen Teil ihrer eigenen Mittel für diesen Zweck einsetzen, weil sie noch dringende andere Aufgaben zu erfüllen haben. So übersteigt die Fürsorge für würdige Ausländer vielfach ihre Kräfte.

Nun sind die 140 Millionen Fr., welche aus den Ueberschüssen der Lohn- und Verdienstersatzordnung zur Milderung der Härten der AHV ausgeschieden worden sind, auch durch die Beiträge der erwerbstätigen Ausländer gäufnet worden. Auch entrichten die zahlreichen Ausländer, welche weniger als zehn Jahre bei uns arbeiten und heute wieder uns unentbehrlich sind, ebenfalls ihre Beiträge an die AHV. Wäre es mit Rücksicht darauf nicht zu verantworten, dass der Bund der Stiftung „Für das Alter“ jährlich Fr. 3—400 000 überweisen würde zur Verwendung für betagte Ausländer?

Mit Recht hat der Bund, eingedenk der christlichen und humanen Traditionen der schweizerischen Eidgenossenschaft, sich mit einem Millionenbetrag an der Schweizerspende für Kriegsgeschädigte beteiligt. Mit Recht hat er sich zu einem ansehnlichen Beitrag an die alten Emigranten, welchen ein Dauerasyl bei uns gewährt wird, entschlossen. Ist der Bund nicht mit dem gleichen oder gar mit noch mehr Recht moralisch verpflichtet zu einem jährlichen Beitrag an die betagten Ausländer, welche unserem Volke am nächsten stehen?

Aus dem dargestellten Fall einer alten Ausländerin, welche unserem Staat in seiner höchsten Bedrängnis vier Schweizeroldaten geschenkt hat, und aus den anschliessenden Bemerkungen erhebt sich die Gewissensfrage:

Tun wir unsere Pflicht gegen die betagten Ausländer in unserem Lande?

W. A.